

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 14/006/2022

Rechnungsprüfungsausschuss am 24.03.2022

Zu Punkt 5:	Einrichtung einer internen Meldestelle nach der europäischen Whistleblowing-Richtlinie beim Kreis Mettmann
--------------------	---

Frau Köster-Flashar erfragt, ob der Verwaltung Kanzleien oder Stellen bekannt sind, die bereits mit der Arbeit als Ombudsstelle vertraut sind. Weiter fragt sie nach der zeitlichen Umsetzung.

Frau Frindt-Poldauf antwortet, dass es in Deutschland bereits Ombudspersonen gibt, bisher überwiegend zur Korruptionsprävention. Sie zeigt auf, dass die Städte Mettmann und Haan bereits Ombudspersonen im Einsatz haben. Zur zeitlichen Umsetzung führt Frau Frindt-Poldauf aus, dass der Auftrag aufgrund der Auftragswertschätzung als Direktauftrag erteilt werden kann und daher schnell durchführbar ist.

Herr Caspar fragt nach der Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit. Außerdem fragt er nach der praktischen Ausformung der anonymen Meldungen und bittet insbesondere den Unterschied zu einem vertraulichen Gespräch mit dem Prüfungsamt aufzuzeigen. Letztlich erfragt er die Aufgriffsschwelle, ab der die Ombudsperson tätig wird.

Frau Frindt-Poldauf erläutert, dass eine interkommunale Zusammenarbeit für die Städte mit denen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung besteht, grundsätzlich möglich wäre. Sie führt ergänzend aus, dass die Städte Haan und Mettmann bereits Ombudspersonen im Einsatz haben. Die Stadt Wülfrath hat ein digitales Hinweisgebersystem mit einem IT-Dienstleister eingeführt. Zur Stadt Erkrath ist der letzte Sachstand nicht bekannt. Zu den anonymen Meldungen erläutert sie, dass die Richtlinie nicht vorschreibt, diese zuzulassen. Diese Frage ist vielmehr noch national zu regeln. Sie zeigt auf, dass eine Ombudsstelle ein ergänzender Weg ist. Die Ombudsstelle kann, sofern die Hinweisperson dies wünscht, ihre Identität vertraulich behandeln und den Sachverhalt ohne Rückschlüsse auf die Identität an die Verwaltung weitergeben. Frau Frindt-Poldauf erläutert beispielhaft zwei Fälle, in denen Ombudspersonen bevorzugt kontaktiert werden. Die Aufgriffsschwelle bemisst sich an der Richtlinie und an den vertraglichen Vereinbarungen mit der Ombudsstelle. Allgemeine Beschwerden werden von den Ombudsperson nicht weiterverfolgt. Nach den bisherigen Erfahrungen von Ombudstellen ist derzeit von einer eher geringen Meldelage auszugehen.

Herr Caspar bittet die Verwaltung anhand des Beispiels einer anonymen Meldung den Ablauf zu skizzieren.

Frau Frindt-Poldauf erläutert, dass die hinweisgebende Person selbst entscheidet, welchen Meldeweg sie einschlägt und ob sie ihre Identität preisgeben möchten. Sie kann auch eine Mittlerin bzw. einen Mittler einschalten, die sich stellvertretend an die Ombudsperson wendet. Auch diese würden hinsichtlich ihrer Identität geschützt. Die Ombudsperson nimmt den Sachverhalt auf und kann sofern notwendig Rückfragen stellen, wenn ihr die Identität bekannt ist. Insofern wird sie, sofern möglich, die Hinweisperson bitten, ausschließlich ihr gegenüber die Identität vertraulich offenzulegen. Nur dann ist auch eine spätere Rückmeldung zu den getroffenen Folgemaßnahmen möglich. Die Ombudsperson kann ebenfalls eine qualifizierte Abwägung des Sachverhalts vornehmen. Erst im Anschluss erfolgt nach Freigabe durch die Hinweisperson eine Meldung an die Verwaltung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Mettmann richtet zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß der europäischen Whistleblowing-Richtlinie eine interne Meldestelle für Regelverstöße gegen EU-Recht ein. Mit der Wahrnehmung der Funktion der internen Meldestelle soll eine externe rechtsanwaltliche Ombudsstelle beauftragt werden.
2. Die Aufgabe einer unparteiischen Querschnittsfunktion innerhalb der Kreisverwaltung, die für Folgemaßnahmen zu den Meldungen zuständig ist, wird dem Prüfungsamt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 104 Abs. 3 GO NRW übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreisausschuss am 24.03.2022

Zu Punkt 8: Einrichtung einer internen Meldestelle nach der europäischen Whistleblowing-Richtlinie beim Kreis Mettmann
--

Auf Nachfrage von KA Madeia erklärt Landrat Hendele, dass auch derzeit schon anonyme Anzeigen bei der Kreisverwaltung eingegangen seien. Die vertrauliche Meldung über die Ombudsstelle solle daher als ergänzender interner Meldekanal zu den bereits bestehenden verwaltungsinternen Kommunikationslinien etabliert und kommuniziert werden.

KA Schulte äußert sein Erstaunen darüber, dass es bisher noch keine interne Meldestelle in dieser Form in der Öffentlichen Verwaltung gegeben habe und begrüßt die Einrichtung, die eine Meldung von Missständen ohne Angst vor beruflichen Nachteilen erleichtern werde.

Anschließend lässt Landrat Hendele über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Mettmann richtet zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß der europäischen Whistleblowing-Richtlinie eine interne Meldestelle für Regelverstöße gegen EU-Recht ein. Mit der Wahrnehmung der Funktion der internen Meldestelle soll eine externe rechtsanwaltliche Ombudsstelle beauftragt werden.
2. Die Aufgabe einer unparteiischen Querschnittsfunktion innerhalb der Kreisverwaltung, die für Folgemaßnahmen zu den Meldungen zuständig ist, wird dem Prüfungsamt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 104 Abs. 3 GO NRW übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 07.04.2022

Zu Punkt 10: Einrichtung einer internen Meldestelle nach der europäischen Whistleblowing-Richtlinie beim Kreis Mettmann

KA Anfang berichtet.

KA Madeia erläutert, dass der Begriff „Whistleblowing“ als Anglizismus eher negativ konnotiert sei. Allerdings sei hiermit eher etwas Positives gemeint, genau genommen das Schützen von Hinweisgebern.

KA Küppers unterstützt die Ausführungen von KA Madeia.

Beschluss:

1. Der Kreis Mettmann richtet zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß der europäischen Whistleblowing-Richtlinie eine interne Meldestelle für Regelverstöße gegen EU-Recht ein. Mit der Wahrnehmung der Funktion der internen Meldestelle soll eine externe rechtsanwaltliche Ombudsstelle beauftragt werden.
2. Die Aufgabe einer unparteiischen Querschnittsfunktion innerhalb der Kreisverwaltung, die für Folgemaßnahmen zu den Meldungen zuständig ist, wird dem Prüfungsamt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 104 Abs. 3 GO NRW übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen